

Satzung der DJK Normannia Dortmund 1919

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: DJK Normannia Dortmund 1919. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „**D**eutsche **J**ugend**k**raft“.
- (2) Der Verein trägt die Farben schwarz und weiß
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der St. Getrudis Gemeinde, Rückertstraße 2 in 44147 Dortmund
- (4) Der Verein ist Mitglied im
 - Westdeutschen Handballverband und seinen zuständigen Verbänden,
 - dem DJK-Diözesanverband Paderborn
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen, Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen und
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral
- (6) Der Verein und seine Mitglieder legen besonderen Wert auf die Gleichbehandlung von Menschen unabhängig von Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, ethnischer Herkunft, Weltanschauung und kultureller Hintergründe.
- (7) Der Verein und seine Mitglieder verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (8) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art sowie alle Formen paramilitärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich, welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- (1) Die Durchführung von Sportwettkämpfen, einschließlich der Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran z.B. durch Training.
- (2) Pflege und Ausbau des Breiten- und Wettkampfsports.
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten des Vereins zur Förderung der sportlichen Betätigung und der gesellschaftlichen Verantwortung.
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und -geräten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2) Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
- Kinder (unter 14 Jahre)
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Vereinssatzung anzuerkennen,
- die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen,
- die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und ggf. anfallende durch die Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen rechtzeitig zu entrichten,
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu respektieren und entsprechend ihrer Möglichkeiten umzusetzen.
- die sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

(4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt durch schriftliche Kündigung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich (E-Mail, Brief, Handynachricht) einem Vorstandsmitglied gegenüber erklärt werden. Ein Vorstandmitglied bestätigt dem austretenden Mitglied die Kündigung, ebenso in schriftlicher Form (s.o.). Der Vereinsaustritt ist zum Monatsende möglich.

(7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(8) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien, wegen massiven unsportlichen oder vereinschädigen Verhaltens nach §2 (5), (6) und (7) der Satzung,

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder (jedoch mindestens zwei), nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

(9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge und Umlagen teilzunehmen oder einen Dauerauftrag mit Angabe der zeitlichen Abfolge der Zahlungen einzurichten. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Kinder und Jugendliche sind durch ihre gesetzlichen Vertreter zum Bankeinzugsverfahren verpflichtet.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Die aktuelle Beitragsordnung (mit Beschlussdatum) hängt dieser Satzung an.

(2) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann.

(3) Mitgliedsbeiträge, und Umlagen werden wie unter §4(8) beschrieben entrichtet

(4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

(5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind an den Verein wie in der Beitragsordnung beschrieben zu entrichten und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung/Umlageneinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(7) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Dies bedarf einem schriftlichen Antrag und wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt bzw. abgelehnt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

(2) Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen, sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen und Angeboten, zu.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Veranstaltungsorte unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung, sowie sonstiger Ordnungen aufzusuchen und zu nutzen.

(6) Alle stimmberechtigten Mitglieder wählen den Vorstand

(7) Mitglieder einer Abteilung wählen ihren jeweiligen Abteilungsleiter bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung für zwei Jahre. Diese werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

(8) Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(9) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen bzw. Regelungen des Vorstands und/ oder der Abteilungsvorstände verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Sperre, Platz- und/oder Hallenverbot,
- d) Ausschluss.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand, (siehe §8)
2. Mitgliederversammlung. (siehe §9)

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand der DJK Normannia Dortmund 1919 besteht aus den sechs folgenden Ämtern:

- der/dem ersten Vorsitzenden,
- der/dem zweiten Vorsitzenden,
- der/dem ersten Kassierer/in,
- der/dem zweiten Kassierer/in,
- der/dem ersten Geschäftsführer/in,
- der/dem zweiten Geschäftsführer/in.

Die aktuellen Personen sind mit ihren entsprechenden Ämtern dieser Satzung angehängt

(2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(3) Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten berechtigt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- Überwachen und Einzug von fälligen Beiträgen und Umlagen
- Führen eines nachvollziehbaren Kassenbuches (Übersicht über alle getätigten Einnahmen und Ausgaben mit entsprechenden Nachweisen)

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus den Kreisen der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder und übernimmt den Rest der verbliebenen Amtszeit.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf (mindestens jedoch einmal im Quartal) einlädt.

(7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich erfolgt.

(8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

(9) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer mit Vertreter/in und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
- Erlass von Ordnungen,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der elektronischen Einladung. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung sind die dem Vorstand letztbekanntesten persönlichen Daten (Anschrift, E-Mail, Handynummer) des Mitgliedes. Die Mitteilung von Änderungen der persönlichen Daten (Anschrift, E-Mail, Handynummer) ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.

(4) Die Art der Abstimmung ist generell geheim, kann jedoch durch einen einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden und per Handzeichen erfolgen

- Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder, aufgegliedert in stimmberechtigte und nicht stimmberechtigte Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Abteilungen des Vereins

(1) Für die im Verein befindlichen Abteilungen können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie auch die gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch einen Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie können nur einmal wiedergewählt werden. Es wird jeweils ein erster Kassenprüfer, ein zweiter Kassenprüfer und ein Vertreter gewählt. Die Vertretung rückt im Falle eines Ausscheidens automatisch auf. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 14 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Dieses Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

Die Protokollierung der Vorstandssitzungen obliegt dem Vorstand. Dieser kann frei über die Form entscheiden.

§ 15 Datenschutzklausel

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch die Unterschrift der Datenschutzerklärung und ihrer Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch die Unterschrift der Datenschutzerklärung und ihrer Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Rahmen der Vereinsveranstaltungen zu.

(5) Das Mitglied hat jederzeit das Recht die Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Rahmen der Vereinsveranstaltungen zu widerrufen. Die in (1), (2) und (3) beschriebenen Rechte und Pflichten bleiben davon unberührt.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vermögen des Vereins. Dieses Vermögen muss einem oder mehrere gemeinnützigen Zwecke/e oder Verein/en zugeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 8. April 2022 in Dortmund bei der Jahreshauptversammlung der DJK Normannia beschlossen und tritt seitdem in Kraft.

(die aktuellen Vorstandsmitglieder ersiehst Du auf unserer Homepage www.djknormannia.de)